



Totalrevision FEB-Reglement – SYNOPSE

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 15 lit. g des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 folgendes Reglement:	Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bottmingen beschliesst gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.05.2015 (FEB-Gesetz; SGS 852) folgendes Reglement:	Übernahme Gesetzesverweise aus Mustervorlage
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 1 Zweck	§ 1 Zweck und Geltungsbereich	
<p>¹ Um der Nachfrage nach Familien ergänzenden Kinderbetreuungsplätzen, nach einem Mittagstisch und nach einer schulintegrierten Tagesbetreuungsstruktur (Tagesschule) nachzukommen, fördert und unterstützt die Gemeinde Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Tagesstätten, Spielgruppen, Tagesfamilien, Tagesferienangeboten und Tagesschulen.</p> <p>² Sie führt einen Mittagstisch mit erweiterten Betreuungszeiten für Kinder der Primarschule und bei Bedarf der Kindergärten im Rahmen des Tagesschulmodells der Gemeinde Bottmingen (Tagesschulangebot).</p>	<p>¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Aus- und Weiterbildung zu erleichtern und Familien bei sozialer Indikation zu unterstützen.</p> <p>² Es regelt für Kinder mit Wohnsitz in Bottmingen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarstufenbereich; b. die Angebote der frühen Sprachförderung im Frühbereich, c. die Führung eines Tagesschulangebots durch die Gemeinde im Primarstufenbereich, inkl. Gebührenerhebung, sowie d. die finanziellen Leistungen der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten und Angebote. 	<p>Generellere Formulierung des Zwecks anstatt der Einzelaufzählung im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung.</p> <p><i>Streichung aufgrund der kant. Vorprüfung; dafür Aufzählung in § 5, neuer Abs. 2</i></p> <p>Aufzählung der einzelnen Angebotsbereiche.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung im Dezember 2019 beschlossene frühe Sprachförderung. Weiterführung des bisherigen Tagesschulangebots (Mittagstisch mit Nachmittags- sowie Ferienbetreuung auf Primarschulstufe; vgl. dazu § 7 Abs. 2). = Subjektfinanzierungen und Sockelbeiträge an Institutionen der frühen Sprachförderung</p>
	§ 2 Begriffe	
	<p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 FEB-Gesetz¹</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören; b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen², namentlich Kindertagesstätten 	Definition ausgewählter Begriffe gemäss Vorgaben im Musterreglement

¹ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21.05.2015 (FEB-Gesetz, SGS 852)

² Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19.10.1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>sowie das Tagesschulangebot der Gemeinde; c. von Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen.</p> <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>³ Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, die den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, die für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p> <p>⁵ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.</p>	<p>wie z. B. Wald-/Spielgruppen</p> <p>FEB-Gesetz sieht Betreuungsangebote für Kinder ab 3 Monaten vor, weshalb diese Definition nötig ist.</p> <p>Begriff Primarstufe gemäss § 3 Abs. 3 Bst. a Bildungsgesetz; Erwähnung in Abgrenzung zum Frühbereich.</p> <p>Begriff Erziehungsberechtigte gemäss § 66 Bildungsgesetz (SGS 640);</p> <p>Auswirkung auf Beitragsberechnung</p>
§ 2 Beiträge der Gemeinde	§ 3 Beiträge der Gemeinde	
<p>¹ Die Gemeinde unterstützt Eltern mit Wohnsitz in Bottmingen, die ihre Kinder</p> <p>a) in anerkannten Betreuungsinstitutionen gegen Entgelt betreuen lassen, sowie</p> <p>b) im Jahr vor dem Kindergarteneintritt regelmässig in einem Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung (Kindertagesstätte, Spielgruppe, Waldspielgruppe und dgl.) gegen Entgelt betreuen lassen,</p> <p>mit einkommensabhängigen Beiträgen.</p> <p>² Die nach dem Einkommen der Erziehungsberechtigten abgestuften Eltern- und Gemeindebeiträge werden in einer Tarifordnung festgesetzt.</p>	<p>¹ Die Gemeinde leistet einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der entgeltlichen Inanspruchnahme folgender Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung:</p> <p>a. im Frühbereich für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie anerkannten Tagesbetreuungseinrichtungen innerhalb oder ausserhalb der Gemeinde;</p> <p>b. im Jahr vor dem Kindergarteneintritt für den regelmässigen Besuch in einem anerkannten Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung im Leimental</p> <p>c. im Primarstufenbereich für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien sowie im Tagesschulangebot innerhalb der Gemeinde.</p> <p>² Die Beiträge werden pro Schuljahr ausgerichtet.</p> <p>³ Beiträge werden an die effektiven Betreuungskosten, höchstens aber bis zu CHF 15 pro Stunde angerechnet; darüber liegende Tarifeile werden nicht berücksichtigt. An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	<p>Neu: Berücksichtigung des Vermögens (siehe unter § 4 Abs. 5 Bst. a).</p> <p>= bisherige Regelung, ohne Begrenzung auf den Kanton BL. Die Betreuung in Spielgruppen wird wie bisher – da diese lediglich stundenweise betreuen – nicht mit Gemeindebeiträgen unterstützt (siehe § 1 Zweck). Ausnahme: Frühe Sprachförderung.</p> <p>= bisherige Regelung: Bei Überbelegungen sollen Verschiebungsmöglichkeiten in andere Gemeinden möglich sein.</p> <p>neu: Begrenzung auf Bottminger Angebote (bisher offen ausser Tagesschule) infolge § 6 Abs. 5 FEB-Gesetz.</p> <p>Die Parameter der Berechnung der Gemeindebeiträge müssen – da es sich dabei um grundlegende und wichtige Bestimmungen gemäss § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz handelt – im Reglement selber erfolgen.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung</p>

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>⁴ Der maximale Beitrag beträgt 90 % <i>der Betreuungskosten</i> und wird bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 28'800 oder weniger ausgerichtet. Die Beiträge sinken nichtlinear mit zunehmendem anrechenbarem Einkommen, <i>wobei tiefere Einkommen in der Regel von leicht geringeren Beitragsabstufungsschritten profitieren sollen als höhere Einkommen</i>. Ab einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200 werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Beiträge in einer Tarifliste im Anhang der Verordnung.</p>	<p>Text gemäss bisheriger Regelung in der Tarif- und Gebührenordnung; <i>blau angepasst aufgrund von empfohlenen Präzisierungen aus der kant. Vorprüfung sowie erweitert um eine Präzisierung zur bisherigen, nichtlinearen Ausgestaltung der Beiträge, um die grundlegenden und wichtigen Parameter dazu im Reglement zu regeln.</i></p> <p>Bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p>
	<p>§ 4 Beitragsberechnung und Mitwirkung</p> <p>¹ Massgebend ist das anrechenbare Einkommen (= Brutto-Jahreseinkommen, abzüglich Sozialbeiträge von rund 14 %) der erziehungsberechtigten Person/-en. Leben die Erziehungsberechtigten statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, werden die beiden Einkommen zusammengezählt.</p> <p>² Das anrechenbare Einkommen wird anhand der definitiven Steuerveranlagung resp. der eingereichten Steuererklärung für das dem Schuljahr vorangehende Steuerjahr ermittelt. Liegt eine solche aufgrund fehlender Mitwirkung der Betroffenen nicht vor, werden keine Beiträge ausgerichtet.</p> <p>³ Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem Total der Einkünfte (Ziffer 399), vermehrt um weitere Einkünfte.</p> <p>⁴ Als weitere Einkünfte werden anhand der definitiven Steuerveranlagung zum Einkommen hinzugezählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885; allfällige weitere Einkünfte gemäss den Ziffern 170 und 172; Einkünfte aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften gemäss den Ziffern 405 und 410. 	<p>Die Parameter der Berechnung der Gemeindebeiträge müssen – da es sich dabei um grundlegende und wichtige Bestimmungen gemäss § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz handelt – im Reglement selber erfolgen.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>Neu wird im Rahmen der Mitwirkung von den gesuchstellenden Personen verlangt, dass für das massgebliche Steuerjahr eine definitive Steuerveranlagung vorliegen muss, ansonsten keine Beträge ausbezahlt werden.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>Neu wird das Vermögen miteinbezogen.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss Tarif- und Gebührenordnung.</p>

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>⁵ Besuchen mehrere Kinder des/der gleichen Erziehungsberechtigten ein beitragsberechtigtes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung, wird für das Kind mit der längsten Betreuungszeit der volle Elternbeitrag berechnet. Für jedes weitere Kind wird das anrechenbare monatliche Einkommen um je CHF 1'000 pro Kind reduziert, wobei das Kind mit der kürzesten Betreuungszeit den höchsten Gemeindebeitrag erhält.</p> <p>⁶ Verändert sich das anrechenbare Einkommen während der Beitragsdauer massgeblich (+/- 25 %), kann eine Neuberechnung beantragt werden. Diese erfolgt provisorisch und wird nach Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung angepasst, wobei allfällige Differenzen nachbezahlt resp. zurückgefordert werden.</p> <p>⁷ Nachweislich von der Sozialhilfebehörde unterstützte Erziehungsberechtigte erhalten maximale Beiträge unabhängig von ihrem Einkommen.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat regelt die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Spezialfällen (Neuzuziehenden, Quellensteuerpflichtige, Selbständige, zwischenzeitliche Beziehungsstatusveränderungen etc.) in der Verordnung. Bei Personen, die der Quellensteuerpflicht unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn, abzüglich einer Reduktion um 14 %, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechnete Abzüge.</p>	<p>= bisherige Regelung gemäss § 3 Abs. 3 der Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss § 4 Abs. 3^{bis} der Tarif- und Gebührenordnung</p> <p>Neu: Im Rahmen der Zwecksetzung (Unterstützung von Familien bei sozialer Indikation) sollen Sozialhilfeempfangende mit den maximalen Beiträgen unterstützt werden.</p> <p><i>Bisher vorgeschlagene Formulierung gemäss Empfehlung aus der kant. Vorprüfung gestrichen.</i></p> <p><i>Neu: Empfohlene Anpassungen aus der kant. Vorprüfung gemäss Musterreglement, wobei analog zu § 4 Abs. 1 lediglich ein Abzug von 14 % (anstatt 25 %) gewährt werden soll.</i></p> <p><i>Auf die empfohlene Anpassungen betr. selbständig Erwerbende kann verzichtet werden, da deren massgebliches Einkommen nach den Regeln von § 4 berechnet werden kann.</i></p>
	§ 5 Anspruchsberechtigungen	
	<p>¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Bottmingen haben Anspruch auf Beiträge der Gemeinde, wenn ihr in Bottmingen wohnhaftes Kind in einem Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung nach den Vorgaben von § 3 Abs. 1 dieses Reglements betreut wird.</p>	

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde Bottmingen wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Bottmingen haben.</p> <p>³ Bei Wegzug erlischt der Anspruch auf Unterstützung.</p> <p>⁴ Beiträge werden nur auf Gesuch des/der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Entsprechende Gesuche sind jährlich bis zum Beginn des Schuljahres neu einzureichen.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.</p>	<p>Neuer Absatz aufgrund der kant. Vorprüfung (vgl. dazu die Streichung in § 1 Abs. 2).</p> <p>Neu: Klärung der Sachlage sowie <i>Absatzanpassung aufgrund des Einschubs von Abs. 2.</i></p> <p><i>Absatzanpassung aufgrund des Einschubs von Abs. 2.</i></p> <p><i>Absatzanpassung aufgrund des Einschubs von Abs. 2.</i></p>
	<p>§ 6 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde</p>	
	<p>¹ Der Gemeinderat kann Bottminger Spielgruppen anerkennen, wenn</p> <p>a. das Angebot allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und</p> <p>b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 PAVO in genügendem Mass erfüllt werden.</p> <p>² Die Anerkennung erfolgt in Form einer Verfügung des Gemeinderats und ist befristet.</p> <p>³ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.</p> <p>⁴ Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen der Anerkennung sowie deren Überprüfung in der Verordnung konkretisieren.</p>	<p>Wenn die Gemeinde den Besuch von Spielgruppen im Rahmen der frühen Sprachförderung finanziell unterstützen will, dann müssen gemäss den Vorgaben des FEB-Gesetzes des Kantons im Reglement zwingend die Anerkennung und periodische Überprüfung dieser Angebote durch die Gemeinde geregelt werden. Ausserhalb der frühen Sprachförderung sollen Spielgruppen aber – wie bisher – nicht unterstützt werden, da deren Betreuungszeiten lediglich stundenweise erfolgt, was im Hinblick auf den Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern, nicht eine genügende Erleichterung bringt (Grundsatzfrage).</p>

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN	B. TAGESSCHULE BOTTMINGEN	
§ 3 Tagesschulangebot	§ 7 Tagesschulangebot	
<p>¹ Die Tagesschule Bottmingen ist eine pädagogische Institution zur Familien ergänzenden Kinderbetreuung, in der eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.</p> <p>² Die Tagesschule umfasst ergänzend zum Schulunterricht ein freiwilliges pädagogisches Betreuungsangebot. Darin integriert ist eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch).</p> <p>³ Die Betreuungseinheiten der Tagesschule sind auf die Blockzeiten der Schule und bei Bedarf der Kindergärten abgestimmt. Sie ergänzen die Öffnungszeiten der Regelschule.</p>	<p>¹ Für Kinder im Primarstufenbereich betreibt die Gemeinde ein pädagogisch betreutes Tagesschulangebot, in dem eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit hergestellt wird.</p> <p>² Die Tagesschule umfasst freiwillige, auf die Unterrichtszeiten abgestimmte und diese ergänzende Betreuungsmodule, eine Verpflegungsmöglichkeit über Mittag (Mittagstisch) sowie ein Tagesferienangebot.</p>	
§ 7 Leitung	§ 8 Leitung	
<p>Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule geführt. Diese ist für alle administrativen und in Zusammenarbeit mit der Teamleitung der Betreuungspersonen für alle pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.</p>	<p>¹ Die Tagesschule wird von der Schulleitung der Primarschule zusammen mit einer von dieser eingesetzten Tagesschulleitung geführt.</p> <p>² Diese sind für alle administrativen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.</p>	Übernommene Änderungen gemäss Vernehmlassungsantwort der Schulleitung Bottmingen vom 15.10.2020.
§ 6 Betreuungspersonen	§ 9 Betreuung	
<p>¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von pädagogisch qualifiziertem Personal übernommen.</p> <p>² Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen der Tagesschule richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.</p>	<p>¹ Die Betreuung erfolgt in der Regel durch pädagogisch qualifiziertes Personal.</p> <p>² Anstellung und Entschädigung sämtlicher Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Bottmingen.</p>	Gekürzt und inhaltlich ergänzt gemäss Vernehmlassungsantwort der Schulleitung Bottmingen vom 15.10.2020. inhaltlich unverändert.
§ 5 Aufnahme und Ausschluss	§ 10 Aufnahme und Ausschluss	
<p>¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Kinder von der Teilnahme an der Tagesschule ausgeschlossen werden.</p>	<p>¹ Die Tagesschule nimmt Kinder nach Massgabe der betrieblichen Kapazitäten auf. Auf den Besuch der Tagesschule besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>² Bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere bei erheblichen und nachhaltigen Störungen des Betriebs oder bei Nichtbegleichung von Gebührenaussständen trotz entsprechenden Abmahnungen, können Kinder von der Teilnahme an der</p>	<p>= bisherige Regelung.</p> <p>Beispielhafte Konkretisierung der wichtigen Gründe.</p>

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	Tagesschule ausgeschlossen werden.	
§ 4 Finanzierung	§ 11 Finanzierung	
<p>¹Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.</p> <p>²Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Beiträge gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.</p> <p>³Die Gemeinde leistet einkommensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten nach Massgabe einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.</p> <p>⁴Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.</p>	<p>¹Die Tagesschule wird durch Beiträge der Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Bottmingen finanziert.</p> <p>²Die Erziehungsberechtigten bezahlen für die Benützung des Tagesschulangebots Gebühren gemäss einer vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifordnung.</p> <p>³Die Gemeinde leistet einkommens- und vermögensabhängige Beiträge an die Betreuungskosten gemäss §§ 3 ff. dieses Reglements. Diese werden direkt mit den Gebühren verrechnet.</p> <p>⁴Die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) in der Tagesschule werden den Erziehungsberechtigten nach den effektiven Kosten des Caterers in Rechnung gestellt. Diese werden vom Gemeinderat periodisch geprüft.</p> <p>⁵Die nicht gedeckten Restkosten des Tagesschulangebots werden von der Gemeinde getragen.</p>	<p>= bisherige Regelung.</p> <p>= bisherige Regelung gemäss § 3 Abs. 4 Tarif- und Gebührenordnung.</p> <p>= bisherige Regelung.</p>
§ 8 Aufsicht	§ 12 Aufsicht	
Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.	Die Aufsicht über das Tagesschulangebot obliegt dem Gemeinderat.	= bisherige Regelung.
	C. FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG	
	§ 13 Anerkannte Angebote der frühen Sprachförderung	
	<p>¹Als anerkannte Angebote der frühen Sprachförderung gelten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss § 2 Abs. 1 dieses Reglements im Leimental, welche die Qualitätsanforderungen an die frühe Sprachförderung erfüllen und über eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit ihrer Standortgemeinde verfügen.</p> <p>²Der Gemeinderat definiert die Qualitätsanforderungen an die frühe Sprachförderung in der Verordnung.</p>	

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	§ 14 Leistungsvereinbarungen	
	<p>¹ Der Gemeinderat schliesst mit qualifizierten Leistungsanbietenden in Bottmingen Leistungsvereinbarungen ab und regelt darin die Modalitäten der Leistungserbringung.</p> <p>² Er kann Bottminger Angebote der frühen Sprachförderung finanziell unterstützen.</p>	
	§ 15 Beitragshöhe	
	Die Gemeinde vergünstigt im Jahr vor dem Kindergarten Eintritt den regelmässigen Besuch in einem anerkannten Betreuungsangebot der frühen Sprachförderung im Leimental während maximal 2 x 3 Stunden pro Woche nach den Vorgaben von § 3 ff. dieses Reglements.	
	§ 16 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	
	Der Gemeinderat kann in der frühen Sprachförderung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.	
	D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 9 Tarif- und Gebührenordnung	§ 17 Verordnung	
<p>Der Gemeinderat legt in einer Tarif- und Gebührenordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der Familien ergänzenden Kinderbetreuung, - die einkommensabhängigen Beiträge an Einrichtungen der frühen Sprachförderung, mit denen die Gemeinde eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, - die einkommensabhängigen Eltern- und Gemeindebeiträge an die Tagesschule Bottmingen, - allfällige Gebühren für administrativen Aufwand <p>fest.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.</p> <p>² Für ausserordentliche Aufwendungen können Gebühren nach dem angefallenen administrativen Aufwand bis max. CHF 500 pro Fall erhoben werden. Der Gemeinderat regelt die Details.</p>	
§ 10 Verordnung Tagesschule		
Der Gemeinderat erlässt für die Einzelheiten des Betriebs der Tagesschule Bottmingen eine Verordnung.		
	§ 18 Rückerstattung von Beiträgen	
	¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu	

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.</p> <p>² Der Rückforderungsanspruch der Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.</p>	
	<p>§ 19 Datenschutz</p> <p>Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeinde und die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und allfällige weitere Akteure (z. B. Steuerverwaltung) soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.</p>	
	<p>§ 20 Verfügungszuständigkeiten</p> <p>¹ Die Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung verfügt</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde, - die Erhebung der Tagesschulgebühren, - die Erhebung von Gebühren für ausserordentlichen Aufwand <i>sowie</i> — die Auszahlung der Sockelbeiträge an Angebote der frühen Sprachförderung sowie - Rückforderungen von Gemeindebeiträgen. <p>² Die Schulleitung verfügt in allen administrativen Belangen betreffend das Tagesschulangebot.</p> <p>³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.</p>	<p><i>Empfohlene Streichung aufgrund der kant. Vorprüfung, da Sockelbeiträge auf Basis einer Leistungsvereinbarung nicht verfügt werden müssen.</i></p>
<p>§ 11 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>§ 21 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Schulrat erhoben werden.</p>	

Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006	NEUES Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (Entwurf vom 17.11.2020 *)	Kommentar
	<p>³ Gegen Verfügungen des Schulrats kann innert zehn Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim <i>Regierungsrat</i> erhoben werden.</p> <p>⁴ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</p>	<i>Anpassung der Rechtsmittelinstanz aufgrund des Ergebnisses der kant. Vorprüfung.</i>
	§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Das Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18.10.2006 wird aufgehoben.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 23 Inkrafttreten	
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL.	Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01.08.2021 in Kraft.	